

NSG CUX 13 Geesteniederung

Gemeinde Schiffdorf
Gemeinde Beverstedt
Samtgemeinde Bederkesa

Gemarkung: Wehdel, Geestenseth
Gemarkung: Frelsdorf
Gemarkung: Ringstedt, Köhlen

Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 35 vom 10.10.2013

Verordnung

(in der zur Zeit geltenden Fassung)

über das Naturschutzgebiet „Geesteniederung“

in der Gemeinde Schiffdorf, der Gemeinde Beverstedt und der Samtgemeinde Bederkesa
im Landkreis Cuxhaven
vom 04.09.2013

Aufgrund des § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG, § 32 BNatSchG sowie §§ 23, 25, 31 und 32 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Geesteniederung“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Wehdel und Geestenseth – Gemeinde Schiffdorf, der Gemarkung Frelsdorf – Gemeinde Beverstedt, der Gemarkung Ringstedt – Gemeinde Ringstedt, der Gemarkung Köhlen – Gemeinde Köhlen, Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:12.500 und aus der veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:55.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Schiffdorf, der Samtgemeinde Bederkesa, der Gemeinde Beverstedt, beim Landkreis Cuxhaven -untere Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 189 „Niederung der Geeste und Grove“ (DE 2418-331).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 505 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Geesteniederung“ umfasst den Mittellauf sowie Teile des Oberlaufes der Geeste mit ihrer reich strukturierten Flussaue, die Mündungsbereiche der Nebengewässer, den Unterlauf des Frelsdorfer Mühlenbaches mit seiner Flussniederung sowie die meist landwirtschaftlich genutzten oder mit Wald bestandenen Übergänge zur Geest.

Die Geeste entspringt südöstlich Hipstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme). Sie tritt westlich der Heinschenwalder Brücke erstmals in den Landkreis Cuxhaven ein und mäandriert bis zur Köhlener Brücke naturnah durch eine reich strukturierte Talniederung mit Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, Bruchwäldern und Moorresten. Die Geeste hat in diesem Bereich in großen Teilen ihren natürlichen Verlauf behalten und zeigt als rasch fließender Geestbach eine charakteristische Wasser- und Ufervegetation auf.

Westlich der Köhlener Brücke erweitert sich die Talaue und bildet mit den Randmooren eine ausgedehnte Niederung, die heute überwiegend gepoldert ist und in größeren Bereichen als Grünland genutzt wird. Entlang des Flusses finden sich strukturreiche Ufer mit ausgedehnten Schilf- und Rohrglanzgras-Röhrichten, vereinzelt Weidengebüschen und z.T. auch Abbruchkanten. In einzelnen Abschnitten des Flusses konnte sich eine artenreiche Wasservegetation mit Schwimmblattpflanzen und laichkrautreicher Unterwasservegetation entwickeln. Im Vordeichsgelände sind neben z.T. intensiv beweideten Flächen auch größere Bereiche mit extensiv genutztem Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, Röhrichten, Seggenriedern und Weidengebüschen vorhanden. In den teilweise ver-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

landeten Altarmen der Geeste und im Bereich Fleinsee/ Altluneberger See haben sich ausgedehnte Röhrichte, Seggenrieder und Schwimmblatt-Gesellschaften entwickelt.

Das geschützte Gebiet zeichnet sich dabei in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch den naturnahen Verlauf der Geeste mit ihren Nebengewässern und der Flussaue, mit einem Mosaik aus unterschiedlich genutzten, häufig feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Brachestadien sowie Bruch- und Auenwälder, aus. In den Randbereichen der Flussniederung ist das NSG durch ausgedehnte Grünländer und Waldbestände geprägt. In mehreren Bereichen der Niederung haben sich nährstoffarme Moore ausgebildet, die teilweise noch eine typische Hochmoorvegetation aufweisen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Geeste und ihrer Nebengewässer, der von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägten Flussniederung und der angrenzenden Bereiche als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. den Schutz der bedeutsamen Lebensräume, der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
 2. die Erhaltung und Entwicklung der Geeste und ihrer Nebengewässer als naturnahe Gewässer mit sandig-kiesigem Substrat, ungehinderter Durchgängigkeit, geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht und mit flutender Wasservegetation sowie einer natürlichen Gewässerdynamik,
 3. die Erhaltung und Förderung der Flussniederung mit niederungstypischen naturnahen Feuchtwaldkomplexen, Sümpfen und zum Teil auch großflächigen Röhrichten,
 4. die Erhaltung und Förderung der vielfältigen und eng miteinander verzahnten Biotoptypen der Flussniederungen, insbesondere der Auwälder, Weidengebüsche, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Altarme, Bachläufe und Flutmulden als wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes entlang der Geeste,
 5. die Erhaltung und Förderung von artenreichem Feucht- und Nassgrünland durch extensive Nutzung,
 6. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der halboffenen, reich strukturierten Hochmoorbereiche mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen, in Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen, unter Einschluss von naturnahem Moorwald und Moorheiden,
 7. die Erhaltung und Förderung der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 8. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
 9. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Fluss- und Moorökosysteme.
- (4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch
 1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) der Geeste und ihrer Nebengewässern wie dem Frelsdorfer Mühlenbach mit gut ausgeprägter Wasservegetation, Hochstauden- und Erlensäumen sowie natürlicher Gewässerdynamik, u. a. mit Bedeutung als Lebens- und Wanderraum des Fischotters, unter Einbeziehung der umgebenden Flächen als Puffer- und Entwicklungsflächen sowie hydrologischen Schutzzone;
 - b) naturnahen Wäldern mit Erlen-Auwäldern, Erlenbruchwäldern, Birkenbrüchern, Birken-Moorwäldern;
 - c) naturnahen Hochmooren mit gehölzfreier Moorvegetation bzw. Übergangsmoorvegetation, sowie Glockenheide-, Pfeifengras- und Gagel-Degenerationsstadien;
 - d) naturnahen Übergangs- und Schwingrasenmooren;
 - e) artenreichen, mageren Wiesen und artenreichem Feucht- und Nassgrünland sowie Pfeifengras-Wiesen;
 - f) niederungstypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern, Röhrichten und Feuchtgebüschen;
 2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 7210 Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae* als südlich des Wehdeler Schöpfwerksgrabens in der südlichen Geesteniederung gelegenes, brachgefallenes, ehemaliges Feuchtgrünland auf Flach- und Zwischenmoortorfen mit individuureichem Vorkommen der Binsen-Scheide und anderer gefährdeter Pflanzenarten;
 - b) 91D0 Moorwälder als Torfmoos-Birkenbruchwälder und sekundäre Moorwälder aus Birke und Kiefer mit Dominanz von Pfeifengras und Sumpf-Reitgras, örtlich dicht mit Gagel oder Schilfröhricht unterstanden, in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - c) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als naturnahe, feuchte bis nasse Gehölzstrukturen mit Esche, Schwarzerle und Weide entlang der Geeste und ihrer Nebengewässer sowie Quellbereichen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition* als naturnahe Stillgewässer bzw. Altwasser der Geeste mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Verlandungs- und Wasservegetation, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, unter Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität;
 - b) 3160 Dystrophe Seen und Teiche als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit nährstoff- und basenarmen, durch Huminstoffe braun gefärbtem Wasser, mit gut entwickelter torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moorgebieten, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - c) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion* als naturnahe, langsam fließende, z.T. noch mäandrierende Gewässerabschnitte der Geeste und des Frelsdorfer Baches mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen schlammigen und feinsandigen sowie kiesigen Bereichen), einer guten Wasserqualität und örtlich gut ausgebildeter Wasservegetation sowie zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie der besonderen Bedeutung der Gewässer als Lebens- und Wanderraum für verschiedene bedrohte Fischarten sowie für den Fischotter;
 - d) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* als kleinflächig im Gebiet vorhandene naturnahe bis halbnatürliche Heideflächen, auf nährstoffarmen, feuchten bis wechselfeuchten zumeist grundwasserbeeinflussten sandig-moorigen bis torfigen Böden, mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren typischen Moor- und Heidearten, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - e) 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) als magere, basen- und nährstoffarme Feucht- und Nasswiesen auf torfigen Standorten, häufig in Vergesellschaftung mit anderen Biotoptypen wie z.B. artenarmen Extensivgrünland, Binsenried oder Schilfröhricht;
 - f) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichtern) entlang der Fließgewässer und feuchten Waldrändern, im Kontakt zu Brachflächen auch in größeren Beständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - g) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen auf mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten in der Geesteniederung und in der Niederung des Frelsdorfer Mühlenbaches,
 - h) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore als meist torfmoosarme Pfeifengras-Moorstadien, auf sauren, nährstoffarmen, durch Entwässerung bereits beeinträchtigten Hochmoorstandorten, teilweise im Wechsel mit feuchteren Glockenheide-Moordegenerationsstadien und Gagel-Gebüsch, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - i) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore als im Gebiet eingestreute basen- und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Sümpfe mit torfmoosreichen Schilfröhrichtern und Seggenriedern, auf sehr nassen, nährstoffarmen Stand-

orten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;

- j) 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
als nasse, nährstoffarme Torfmoor-Regenerationsstadien mit Schnabelried-Gesellschaften und weiteren gut ausgeprägten Vegetationsbeständen des Rhynchosporion, im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden oder nährstoffarmen Stillgewässern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u.a. durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer als Flugkorridor zu den Jagdgebieten;
 - b) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Geeste mit ihrer Niederung und den Nebengewässern (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Ufer begleitende Weich- und Hartholzauenwälder, hohe Gewässergüte) sowie Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer (z.B. Bermen, Umfluter);
 - c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Geeste und ihrer Zuflüsse als natürliche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) und Unterwasservegetation, einer natürlichen Fischbiozönose und barrierefreien Wandermöglichkeiten des Bachneunauges;
 - d) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Geeste und ihrer Zuflüsse als natürliche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), mit kiesigen, flachen Laichhabitaten mit mittelstarker bis starker Strömung sowie Abschnitten mit stabilen Sedimentbänken (Feinsand) und mäßigem Detritusanteil als Aufwuchshabitate, einer natürlichen Fischbiozönose und barrierefreien Wandermöglichkeiten des Meerneunauges;
 - e) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Geeste und ihrer Zuflüsse als natürliche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit strukturreichen, flachen Abschnitten mit mittelstarker Strömung sowie Abschnitten mit stabilen Sedimentbänken (Feinsand) und mäßigem Detritusanteil, mit einer natürlichen Fischbiozönose und barrierefreien Wandermöglichkeiten des Flussneunauges;
 - f) Atlantischer Lachs (*Salmo salar*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Geeste und ihrer Zuflüsse als natürliche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), mit flachen Abschnitten (mit Strömungsgeschwindigkeiten zwischen 0,3-1,0 m/sek.) mit Kies/ Steinen und nur geringen Anteilen an Feinsedimenten im Substrat sowie heterogenem Strömungsbild im Wechsel mit tieferen, strömungsberuhigten Abschnitten (Pools), mit einer natürlichen Fischbiozönose und barrierefreien Wandermöglichkeiten des Lachses;
 - g) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Geeste und ihrer Zuflüsse als natürliche Gewässer mit naturnahen, verzweigten Auenlebensräumen mit teilweiser dichter Wasservegetation und Algenmatten, mit sandiger Sohle mit Anteilen von organischen Beimengungen sowie einer natürlichen Fischbiozönose;
 - h) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Geeste und ihrer Zuflüsse als natürliche Gewässer im Lebensraumverbund zu Altarmen, Altwässern und Restwassertümpeln in der Flussau, mit wasserpflanzenreichen Verlandungszonen und geringer Strömungsgeschwindigkeit, einer lockeren Schlammschicht am Grund und einer natürlichen Fischbiozönose;
 - i) Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u.a. durch Sicherung und Optimierung von Feuchtwiesen und deren Brachen sowie strukturreichen Gewässerrändern mit hohem Nektarpflanzenangebot;
 - j) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u.a. durch Sicherung und Optimierung von besonnten Niedermoor-Weihern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem aus Torfmoosen) bzw. durch Pflanzenteile strukturierter Wasseroberfläche und Weiern in den natürlicherweise stark vernässten, mäßig nährstoffversorgten Randbereichen

von Hochmooren sowie anderer mooriger Gewässer; Verhinderung des völligen Zuwachsens der Larven-Gewässer mit Vegetationsdecken;

- k) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia serpentinus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u.a. durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Geeste und ihrer Zuflüsse mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von sonnigen und beschatteten Abschnitten, variierender Fließgeschwindigkeit, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) als Lebensraum der Libellen-Larven sowie ungenutzter Gewässerrandstreifen.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,
1. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 3. Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen;
 4. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 5. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann;
 6. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern;
 7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen;
 8. die Geeste und ihre Nebengewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten zu befahren, Boote am Ufer festzumachen;
 9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. im NSG und außerhalb in einer 500 m breiten Zone um das NSG herum mit Fluggeräten zu starten oder zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten;
 11. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen;
 12. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu tauchen, zu angeln oder Feuer zu machen;
 13. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen;
 14. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist;
 15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
 16. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
 17. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
 18. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 19. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder an-

- dere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
20. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z.B. Findlinge oder Felsblöcke zu verändern oder zu beseitigen;
 21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
 22. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen;
 23. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
- (2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Anlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen).
- (3) Nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG wird in dem in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten 10 m breiten Schutzbereich die Düngung (mineralisch oder organisch) mit mehr als 80 kg N/ha/a untersagt.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
 2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
 3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die im Einvernehmen oder im Auftrage der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 4. die Unterhaltung der Gewässer (im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG] und des Niedersächsischen Wassergesetzes [NWG]), soweit sie zur Entwässerung und zum Hochwasserschutz landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft; Grundlage von Unterhaltungsmaßnahmen ist der Unterhaltungsrahmenplan des UHV Geeste von 1996,
 5. die Unterhaltung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen, soweit dies zum Hochwasserschutz erforderlich ist, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Unterhaltung der vorhandenen Wege und Straßen, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden,
 7. die Entnahme von Gehölzen außerhalb von forstlich genutzten Flächen für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;

9. die ordnungsgemäße imkerliche Nutzung ohne mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen,
 10. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden versorgungstechnischen Anlagen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; unaufschiebbare Maßnahmen zur Störungsbeseitigung können jederzeit durchgeführt werden, sind aber unverzüglich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansetzeinrichtungen; die Neuanlage von nicht beweglichen Ansetzeinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten rechtmäßig bestehenden Ackerflächen in der bisher üblichen Weise, jedoch mit den Einschränkungen aus Nr. 3 g) und h),
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) ohne die Anlage von Mieten,
 - e) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
 - f) ohne Ausbringung von Jauche oder Gülle auf einem 10 m breiten Streifen parallel zur Böschungsoberkante von Gewässern I. und II. Ordnung;
 - g) mit der Einschränkung, dass in einem 10 m breiten Streifen entlang naturnaher, nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. Moorbirkenwald, Ödland, Heideflächen etc.) sowie auf Grünlandflächen, die einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können, max. 80 kg N/ha/a Dünger (mineralisch oder organisch) aufgebracht werden dürfen,
 - h) mit Ausbringung von Flüssigdünger nur unter der Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
 - i) ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung,
 - j) ohne Mahd eines 2,5 m breiten Randstreifens entlang von Gewässern I. und II. Ordnung in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. eines jeden Jahres,
 - k) ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - l) ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 31.03. bis 30.06. eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Schleppen und Walzen auch nach dem 31.03. durchgeführt werden, wenn es vorher witterungsbedingt nicht möglich war,
 - m) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt,
 - n) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - o) unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Flächen als Dauergrünland gemäß Nummer 3, jedoch zusätzlich (*Fleinsee/Altluneberger See, Im Glies*)
 - a) mit einer Besatzdichte von max. 2 Weidetieren/ha in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres,

- b) ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres, die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen,
 - c) ohne Düngung; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Erhaltungsdüngung mit max. 80 dz/ha/a Stallmist durchgeführt werden;
5. auf den Dauergrünlandflächen gemäß Nr. 3 und 4 sowie auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privat-, Genossenschafts- und Kommunalwald i.S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen einschließlich der Nadelholzbestände
 - a) ohne Standortveränderung, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
 - b) ohne Anpflanzung und Förderung von nicht standortgerechten, ursprünglich nicht im Naturraum heimischen Gehölzarten,
 - c) ohne Düngung, ausgenommen ist die punktuelle Pflanzlochdüngung bei Waldumbaumaßnahmen auf grundwasserfernen Standorten,
 - d) ohne Kompensationskalkung in den Fluss- und Bachniederungen sowie auf vermoorten und grundwassernahen Standorten,
 - e) unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur im Kalamitätenfall nach Abstimmung mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, ohne Zustimmung zulässig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von lagerndem Holz sowie von Pheromonfallen oder vergleichbaren biotechnischen Verfahren,
 2. zusätzlich in den naturnahen, forstlich genutzten Laubwaldbeständen
 - a) mit einer Förderung und Einbringung von standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaft; angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind zu erhalten,
 - b) mit einer Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei in der Regel einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
 - c) unter boden- und vegetationschonender Durchführung der Holzentnahme, auf Feuchtstandorten bevorzugt bei gefrorenem Boden,
 - d) unter einzelner oder truppweiser Belassung von mindestens 10 Stück Stämmen standortheimischer bzw. standortgerechter, stehender Altholzer pro Hektar aller im Bestand dominierender standortheimischer Baumarten bis zum natürlichen Verfall sowie unter Belassung aller Horst- und Höhlenbäume als Habitatbäume,
 - e) unter Belassung stehender und liegender Totholzes bis zu dessen natürlichem Verfall,
 - f) unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Fledermaus- und Vogelarten durch Belassung von Horst- und Höhlenbäumen und deren Umgebung sowie durch Vermeidung forstlicher Arbeiten in den Brutbiotopen vom 01.03. bis 15.08. eines jeden Jahres,
 3. in Waldflächen, die Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie sind, nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung der in Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Maßgaben.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Geeste und ihrer Nebengewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. Ausübung der Angelfischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. ohne Ausübung der Angelfischerei in Altarmen oder Altwässern in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. eines jeden Jahres,
 4. die fischereiliche Nutzung ausschließlich mit Handangeln vom Ufer der Gewässer aus; der Einsatz von Reusen, Netzen, Garnen etc. zum Fischfang ist verboten; Senknetze dürfen zum Fischfang verwendet werden.

- (7) Freigestellt ist das Befahren der Geeste westlich der Köhlerer Brücke (L128) mit nicht motorisierten Booten (Kanu, Kajak) außerhalb der Zeit vom 01.04. bis 30.06. eines jeden Jahres und unter folgenden Vorgaben:
1. ohne das Anlanden und Festmachen an Ufern und ohne das Ein- und Aussetzen von Booten,
 2. ohne das Befahren der Nebengewässer und Altarme der Geeste sowie der sonstigen Gewässer,
 3. unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und unter Berücksichtigung der im Gebiet vorkommenden sensiblen Tierarten.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen im Rahmen ihrer Einvernehmenserteilung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für
1. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer,
 2. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität der Gewässer,
 3. Maßnahmen zur Pflege und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern,
 4. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung auen- bzw. niederungstypischen Lebensräumen,
 5. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung der Hochmoorflächen wie Entkusselungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen,
 6. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume.

§ 7

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder die Gewässer mit Booten befährt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt
 1. die Verordnung über das bisherige NSG „Im Gliesch“ in der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven vom 31.01.1979, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 4 vom 01. März 1979,
 2. die Verordnung über das bisherige NSG „Fleinsee/Altüneberger See“ in den Gemeinden Ringstedt, Köhlen und Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven vom 17. Dezember 1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 3 vom 01. März 1988,
 3. die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Obere Geeste“ in den Landkreisen Bremerförde und Wesermünde vom 16. November 1971, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 01. Dezember 1971, für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Cuxhaven, den 4. September 2013

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld